

Geschäftsordnung für den Kreistag Uckermark (Geschäftsordnung - GeschO)

Der Kreistag des Landkreises Uckermark hat auf Grund des § 131 in Verbindung mit § 28 Absatz 2 Ziffer 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom Dezember 2007 (GVBl. I. S. 286) in seiner Sitzung am 05.12.2018 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Geschlechtsspezifische Formulierungen

§ 1 Digitales Ratsinformationssystem / ~~digitale Gremienarbeit~~

- § 2 Einberufung des Kreistages
- § 3 Teilnahme an Sitzungen
- § 4 Geschäftsführung
- § 5 Ältestenrat
- § 6 Tagesordnung
- § 7 Beschlussfähigkeit
- § 8 Befangenheit / Mitwirkungsverbot
- § 9 Fraktionen
- § 10 Drucksachen
- § 11 Änderungsanträge
- § 12 Anträge
- § 13 Anfragen aus dem Kreistag
- § 14 Einwohnerfragestunde
- § 15 Sitzungsleitung, Redeordnung
- § 16 Persönliche Erklärungen
- § 17 Ordnungsgewalt und Hausrecht
- § 18 Verletzung der Ordnung
- § 19 Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung
- § 20 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 21 Schluss der Aussprache
- § 22 Vertagung

- § 23 Abstimmung / Wahl
- § 24 Feststellung und Verkündung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses
- § 25 Sitzungs- und Beschlussniederschrift
- § 26 Ton- und Bildaufnahmen
- § 27 Kreisausschuss und weitere Ausschüsse
- § 28 Abweichung von / Änderung der Geschäftsordnung
- § 29 Datenschutz und – verarbeitung
- § 30 ~~Geschlechtsspezifische Formulierungen~~ – siehe Anfang
- § 30 In-Kraft-Treten

Geschlechtsspezifische Formulierungen

Soweit Funktionen oder Personen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen ,soweit sich aus der Natur der Sache nichts anderes ergibt.

§ 1 Digitales Ratsinformationssystem / ~~digitale Gremienarbeit~~

- (1) Die Kreisverwaltung Uckermark betreibt ein internetbasiertes Ratsinformationssystem für die ~~Mitglieder~~ *Kreistagsabgeordneten des Kreistages* und sonstige Mitglieder der Ausschüsse nach Maßgabe der folgenden Regelungen. Alle ~~Mitglieder des Kreistages~~ *Kreistagsabgeordneten* erhalten einen passwortgeschützten Zugang auf alle öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungsunterlagen über die Homepage des Landkreises. Die sonstigen Mitglieder der Ausschüsse erhalten einen passwortgeschützten gremienbezogenen Zugang auf alle öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungsunterlagen über die Homepage des Landkreises.
- (2) ~~Mitglieder des Kreistages~~ *Kreistagsabgeordnete* und sonstige Mitglieder der Ausschüsse können an der digitalen Gremienarbeit teilnehmen. Zur Teilnahme an der digitalen Gremienarbeit bedarf es einer schriftlichen Erklärung des jeweiligen ~~Kreistagsmitgliedes~~ *Kreistagsabgeordneten* und sonstigen Mitglieds der Ausschüsse. In diesem Fall erfolgt die Bereitstellung der Sitzungsunterlagen ausschließlich auf digitalem Wege durch Bereitstellung im Ratsinformationssystem, d.h. auf die Übersendung von Sitzungsunterlagen in Papierform wird verzichtet. Die Teilnahme an der digitalen Gremienarbeit kann durch schriftliche Erklärung beendet werden.
- (3) Die Kreisverwaltung Uckermark stellt dem an der digitalen Gremienarbeit teilnehmenden ~~Mitglied des Kreistages~~ *Kreistagsabgeordneten* ein mobiles Endgerät (iPad) für die Dauer der Ausübung des Mandates zur Verfügung. Das Gerät wird vorkonfiguriert. Es darf ausschließlich für Zwecke der Ausübung des Kreistagsmandates verwendet werden. Bei Ausscheiden aus dem Kreistag bzw. Beendigung der Teilnahme an der digitalen Gremienarbeit erfolgt bis zum 15. des darauffolgenden Monats die Rückgabe des Gerätes an die Verwaltung.
- (4) Im Rahmen der digitalen Gremienarbeit werden für die ~~Mitglieder des Kreistages~~ *Kreistagsabgeordneten* und die sonstigen Mitglieder der Ausschüsse bereitgestellt:

Einladungen, Tagesordnungen und zugehörige Drucksachen, Antworten auf Anfragen bzw. Zusatzfragen und sonstige Sitzungsunterlagen sowie die entsprechenden Niederschriften zu den öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzungen des Kreistages.

Alle an der digitalen Gremienarbeit teilnehmenden ~~Mitglieder des Kreistages~~ *Kreistagsabgeordnete* und sonstigen Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die sie betreffenden Sitzungen ausschließlich eine elektronische Einladung gem. § 2 Absatz 1 dieser Geschäftsordnung. Die Einladung ist gleichzeitig die Information, dass die jeweiligen Sitzungsunterlagen im Ratsinformationssystem hinterlegt sind.

- (5) ~~Das~~ Der an der digitalen Gremienarbeit teilnehmende *Kreistagsabgeordnete* ~~Mitglied des Kreistages~~ sowie die sonstigen Mitglieder der Ausschüsse sind angehalten, die jeweiligen Sitzungsunterlagen rechtzeitig vor der Sitzung abzurufen, um Sitzungen auch im Offline-Modus durchführen zu können.
- (6) Sofern die Verwaltung in Ausnahmefällen (z.B. umfangreiche Anlage) Sitzungsunterlagen nicht in digitaler Form zur Verfügung stellen kann, werden diese postalisch versandt.

§ 2 Einberufung des Kreistages

- (1) Der Kreistag wird vom Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von mindestens sieben Kalendertagen schriftlich oder elektronisch einberufen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung am siebten Kalendertag vor der Sitzung als elektronisches Dokument übersandt oder acht Kalendertage vor der Sitzung zur Post gegeben ist. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf drei Tage abgekürzt werden. § 131 in Verbindung mit § 34 Absatz 6 BbgKVerf - Verletzung von Form und Frist der Einberufung - bleiben unberührt.
- (2) Sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter an der Einberufung gehindert, beruft der Landrat den Kreistag ein.
- (3) Aus der Einladung müssen Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen. Schriftliche Erläuterungen der Tagesordnungspunkte sind der Einladung beizufügen, soweit sie zu diesem Zeitpunkt vorliegen. Von einer Tischvorlage sollte nur im Ausnahmefall Gebrauch gemacht werden. *Unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge oder eingebrachte Unterlagen, die Ermittlungen und Prüfungen, Beziehung von Akten oder die Befragung nichtanwesender Auskunftspersonen notwendig machen, sollen bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt werden.*

§ 3 Teilnahme an Sitzungen

- (1) Die ~~Kreistagsmitglieder~~ *Kreistagsabgeordneten* sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages verpflichtet.
- (2) ~~Kreistagsmitglieder~~ *Kreistagsabgeordnete*, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies frühzeitig, spätestens aber zu Beginn der Sitzung, dem Vorsitzenden mitzuteilen bzw. durch das Büro des Kreistages mitteilen zu lassen.
- (3) Entsprechendes gilt für ~~Kreistagsmitglieder~~ *Kreistagsabgeordnete*, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen.

- (4) Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in der ~~jedes Kreistagsmitglied~~ jeder ~~Kreistagsabgeordnete~~ für seine Anwesenheit persönlich unterzeichnet. Bei verspätetem Erscheinen eines ~~Kreistagsmitgliedes~~ ~~Kreistagsabgeordneten~~ ist die Unterzeichnung während der Sitzung beim Schriftführer nachzuholen.
- (5) Die Teilnahme an einer Sitzung im Sinne der Entschädigungssatzung ist bei einer Anwesenheit von mindestens 50% der Sitzungsdauer gegeben.
- (6) Die Beigeordneten, der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes, der Büroleiter des Landrates sowie die Mitarbeiter des Kreistagsbüros nehmen auch an den nichtöffentlichen Sitzungen teil (passives Teilnahmerecht). Über die Anwesenheit weiterer Mitarbeiter der Kreisverwaltung entscheidet der Kreistagsvorsitzende auf Antrag des Landrates.

§ 4 Geschäftsführung

- (1) Der Vorsitzende bedient sich zur Erledigung des Geschäftsverkehrs des beim Landrat eingerichteten Kreistagsbüros. Diesem obliegt die Wahrnehmung des Schriftverkehrs zwischen dem Kreistag und dem Landrat.
- (2) Das Kreistagsbüro führt eine Beschlusskontrolle für Beschlüsse des Kreistages und des Kreisausschusses, über die alle ~~Kreistagsmitglieder~~ ~~Kreistagsabgeordnete~~ halbjährlich, jeweils zum Kreistag im ersten und im dritten Quartal (vorzugsweise zu den Kreistagen Ende des ersten Quartals und Ende des dritten Quartals) eines jeden Jahres informiert werden.

§ 5 Ältestenrat

- (1) Der Kreistag bildet einen Ältestenrat, der den Vorsitzenden bei seinen geschäftsführenden Aufgaben unterstützt und die interfraktionelle Zusammenarbeit fördert. Der Ältestenrat besteht aus dem Vorsitzenden des Kreistages, dessen Stellvertretern, den Vorsitzenden der im Kreistag vertretenen Fraktionen und dem Verwaltungsvorstand.
- (2) Der Ältestenrat berät den Vorsitzenden des Kreistages und den Landrat in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen.
- (3) Der Ältestenrat wird jeweils vor einer Kreistagssitzung und darüber hinaus nach Bedarf vom Vorsitzenden des Kreistages oder seinem Stellvertreter und ohne Einhaltung einer Frist einberufen.
- (4) Die Mitglieder des Ältestenrates können beim Vorsitzenden Themen zur Beratung anmelden oder in der Beratung benennen.
- (5) Die Sitzungen sind nichtöffentlich.

§ 6 Tagesordnung

- (1) Der Vorsitzende des Kreistages setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Landrat fest. Die einzelnen Tagesordnungspunkte sind in der Regel schriftlich oder elektronisch durch Drucksachen zu erläutern. In die Tagesordnung sind außerdem Anträge aufzunehmen, die von mindestens

einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der ~~Kreistagsmitglieder~~ *Kreistagsabgeordneten* oder einer Fraktion spätestens 12

Kalendertage vor der Kreistagsitzung schriftlich oder elektronisch übermittelt werden. Die Anträge sind zu begründen, haben einen Beschlussvorschlag zu enthalten und sind vom Einreicher im Original zu unterzeichnen. Der Landrat darf auch ohne Bindung an eine Frist Beratungsgegenstände benennen, die in die Tagesordnung aufzunehmen sind.

- (2) Drucksachen sollen mindestens fünf Kalendertage vor dem ersten geplanten Ausschusstermin den Abgeordneten zugehen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Drucksachen am sechsten Kalendertag vor der Sitzung als elektronisches Dokument im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt oder am siebten Kalendertag vor der Sitzung zur Post gegeben sind.
- (3) Vor Feststellung der Tagesordnung kann diese durch Beschluss erweitert werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet. Die objektive Dringlichkeit ist zu begründen und durch Beschluss festzustellen. Die Anträge sollen dem Kreistagsbüro am Tag vor der Sitzung bis spätestens 10:00 Uhr zugeleitet werden, so dass sie noch an die Fraktionen zur Beratung weitergegeben werden können. Bis zur Feststellung der Dringlichkeit ist eine Aussprache zur Sache nicht zulässig.

(4) Der Kreistag kann durch Beschluss die Reihenfolge der Tagesordnung ändern, verwandte Punkte verbinden und Beratungspunkte von der Tagesordnung absetzen. Verbunden werden können nur Beschluss-, Berichtsvorlagen und Anträge. Anfragen sind nicht einzubeziehen. Tagesordnungspunkte, die auf Veranlassung einer Anzahl von ~~Kreistagsmitgliedern~~ *Kreistagsabgeordneten*

im Sinne des Absatzes 1, einer Fraktion oder vom Landrat aufgenommen wurden, dürfen nur mit Zustimmung des oder der Veranlassenden von der Tagesordnung abgesetzt werden. Vor Eintritt in die Beratung ist die Tagesordnung festzustellen.

§ 7 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Kreistag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder (*Kreistagsabgeordnete und Landrat*) anwesend ist.
- (2) Der Kreistag gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines Kreistagsmitgliedes durch den Vorsitzenden festgestellt wird. Der Vorsitzende hat die Beschlussunfähigkeit auch ohne Antrag festzustellen, wenn weniger als ein Drittel der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsmitglieder oder weniger als drei Mitglieder anwesend sind.
- (3) Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, hat der Vorsitzende die Sitzung zu unterbrechen. Ist auch nach Ablauf von 30 Minuten die erforderliche Anzahl von Kreistagsmitgliedern nicht anwesend, hebt der Vorsitzende die Sitzung auf.
- (4) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Kreistag zur Beratung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig. In der Ladung zu dieser Sitzung muss auf diese Rechtsfolge ausdrücklich hingewiesen werden.
- (5) Ist mehr als die Hälfte der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsmitglieder befangen, ist der Kreistag ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse bedürfen in diesem Fall der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Die

Kommunalaufsichtsbehörde kann die Genehmigung aus Gründen des öffentlichen Wohls versagen.

§ 8 Befangenheit / Mitwirkungsverbot

- (1) Muss ein Kreistagsmitglied annehmen, nach § 131 in Verbindung mit § 31 Absatz 2 und § 22 BbgKVerf an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen zu dürfen, so hat er dies dem Vorsitzenden vor Eintritt in die Beratung dieses Tagesordnungspunktes unaufgefordert anzuzeigen.
- (2) Ein Kreistagsmitglied, für das nach Absatz 1 ein Mitwirkungsverbot besteht, hat bei nichtöffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum zu verlassen, bei öffentlichen Sitzungen darf er sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.
- (3) Die Nichtmitwirkung ist in der Niederschrift zu vermerken. Das betroffene Kreistagsmitglied kann verlangen, dass die Gründe für die Nichtmitwirkung in die Niederschrift aufgenommen werden.
- (4) Ist zweifelhaft, ob ein Mitwirkungsverbot besteht, befindet hierüber der Kreistag durch Beschluss. An der Beschlussfassung nimmt das betroffene Kreistagsmitglied nicht teil.
- (5) Ein Verstoß gegen die Offenbarungspflicht nach Absatz 1 wird vom Kreistag durch Beschluss festgestellt.

§ 9 Fraktionen

- (1) ~~Gewählte~~ ~~Kreistagsmitglieder~~ *Kreistagsabgeordnete* können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion besteht aus mindestens drei ~~Mitgliedern des Kreistages~~ *Kreistagsabgeordneten*. ~~Jedes Kreistagsmitglied~~ *Jeder Kreistagsabgeordnete* kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Die Mitglieder der Fraktionen wählen einen Vorsitzenden und seine Stellvertreter. Der Vorsitzende vertritt die Fraktion nach außen. Er unterzeichnet auch Anträge, die von der Fraktion gestellt werden. Im Verhinderungsfall unterzeichnet ein stellvertretender Fraktionsvorsitzender.
- (3) Die Bildung einer Fraktion ist dem Vorsitzenden des Kreistages schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Vorsitzenden, seiner Stellvertreter und aller der Fraktion angehörenden Mitglieder enthalten. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle und den Namen des Geschäftsführers zu enthalten.
- (4) Die Auflösung einer Fraktion, den Wechsel im Fraktionsvorsitz sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind dem Vorsitzenden des Kreistages ebenfalls vom Fraktionsvorsitzenden schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Die Anzeige ist im Original zu unterzeichnen.
- (5) Die Fraktionen haben eigenverantwortlich ihre innere Ordnung demokratisch und rechtsstaatlich zu gestalten. Sie haben insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass auch ihre Mitglieder und Gäste solche Angelegenheiten verschwiegen behandeln, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben oder vom Kreistag oder einem seiner Ausschüsse

beschlossen worden ist. Ferner ist zu beachten, dass die Kenntnis vertraulicher Angelegenheiten nicht unbefugt verwertet wird.

§ 10 Drucksachen

- (1) Drucksachen sind:
 - Beschlussvorlagen (Einbringer: Landrat)
 - Berichtsvorlagen (Einbringer: Landrat)
 - Anfragen (Einbringer: ~~Mitglieder~~ Kreistagsabgeordnete oder Fraktionen des Kreistages, sonstige Ausschussmitglieder für die Ausschüsse, in denen sie Mitglied sind)
 - Anträge (Einbringer: ~~Mitglieder~~ Kreistagsabgeordnete oder Fraktionen des Kreistages, sonstige Ausschussmitglieder für die Ausschüsse, in denen sie Mitglied sind)
 - Änderungsanträge (Einbringer: ~~Mitglieder~~ Kreistagsabgeordnete oder Fraktionen des Kreistages, sonstige Ausschussmitglieder für die Ausschüsse, in denen sie Mitglied sind)
- (2) Drucksachen werden mit einer fortlaufenden Nummer und der Jahreszahl (Drucksachen-Nummer) versehen.
- (3) Drucksachen sind vom Einreicher im Original zu unterzeichnen. Als Original wird ein vom Einreicher unterzeichnetes Dokument in Papierform oder ein unterzeichnetes und per E-Mail übersandtes PDF Dokument anerkannt. Bei der Einreichung mittels PDF-Dokument ist es zur Vereinfachung der Bearbeitung wünschenswert, dass der Anfragende die Anfrage/Zusatzfrage auch als Word-Datei zur Verfügung stellt.
- (4) Die Änderung einer Drucksache durch den Einreicher ist jederzeit möglich. Hierzu bedarf es der Einreichung einer neuen Version dieser Drucksache in schriftlicher oder elektronischer Form und der Unterzeichnung seitens des Einreichers im Original. Die neue Version der Drucksache ist über das Kreistagsbüro den ~~Kreistagsmitgliedern~~ Kreistagsabgeordneten und sonstigen Mitgliedern der Ausschüsse postalisch zuzuleiten bzw. elektronisch im Ratsinformationssystem bereitzustellen.
- (5) Drucksachen sind mit Ausnahme der Anfragen, Anträge und Änderungsanträge formgebunden. Die Form wird vom Landrat vorgegeben. Für Anfragen, Anträge und Änderungsanträge können elektronisch bereitgestellte Formulare von den ~~Kreistagsmitgliedern~~ Kreistagsabgeordneten und sonstigen Mitgliedern der Ausschüsse genutzt werden.
- (6) Beschlussvorlagen sind schriftliche Sachdarstellungen mit einem Beschlussvorschlag, die vom Landrat vorbereitet werden und über die Fachausschüsse und den Kreisausschuss an den Kreistag gerichtet sind. Dringlichkeiten sind davon nicht betroffen. Des Weiteren können Beschlussvorlagen auch dem Jugendhilfeausschuss und dem Kreisausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt werden, sofern dem betreffenden Ausschuss die Beschlussfassung obliegt.

- (7) Berichtsvorlagen sind Informationsdarstellungen, die vom Landrat vorbereitet werden und über die Fachausschüsse und den Kreisausschuss an den Kreistag gerichtet sind. Darüber hinaus gibt es Berichtsvorlagen, die nur für einzelne Ausschüsse bestimmt sind.
- (8) Der Kreistag kann die Behandlung von Drucksachen vertagen oder an die Ausschüsse zurück verweisen. Der Einbringer hat das Recht, seine Drucksache vor Beschluss der Tagesordnung zurückzuziehen. Dem Einbringer wird die Möglichkeit eingeräumt, die Drucksache zu erläutern.

§ 11 Änderungsanträge

- (1) Änderungsanträge sind Anträge zur Abänderung des Beschlussvorschlages bestehender Tagesordnungspunkte.
- (2) Änderungsanträge können Fraktionen oder einzelne ~~Mitglieder des Kreistages~~ *Kreistagsabgeordnete* stellen. Sie müssen schriftlich oder in elektronischer Form gestellt werden, sowie den Antragsteller, das Datum der Antragstellung und die Unterschrift des Einreichers im Original enthalten.
- (3) Änderungsanträge müssen einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten und sollen begründet sein. ~~Anträge zur Änderung von Haushaltsansätzen müssen bei der Veranschlagung von Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen einen Deckungsvorschlag enthalten.~~

§ 12 Anträge

- (1) ~~Jedes Kreistagsmitglied~~ *Jeder Kreistagsabgeordnete* hat das Recht, Vorschläge einzubringen, Anträge zu stellen und zu begründen.
- (2) Sie sind schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen, müssen das Datum, einen Beschlussvorschlag und eine Begründung enthalten und sind vom Antragsteller im Original zu unterzeichnen.
- (3) Über die Behandlung von fristgerecht im Sinne von § 6 Absatz 1 Satz 3 GeschO eingereichten Anträgen eines einzelnen ~~Kreistagsmitgliedes~~ *Kreistagsabgeordneten* über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, beschließt der Kreistag.

§ 13 Anfragen aus dem Kreistag

- (1) ~~Jedes Kreistagsmitglied~~ *Jeder Kreistagsabgeordnete* ist berechtigt, Anfragen über Angelegenheiten des Landkreises an den Landrat oder den Vorsitzenden zu richten. Anfragen sind schriftlich oder in elektronischer Form einzureichen und müssen vom Anfragenden im Original unterzeichnet sein.
- (2) Anfragen sollen mindestens 12 Kalendertage vor der Sitzung im Kreistagsbüro vorliegen, um in die Tagesordnung aufgenommen zu werden. Der Sitzungstag wird bei der Frist nicht mitgerechnet. Später eingereichte Anfragen sollen nach Möglichkeit im Kreistag behandelt werden.

- (3) Anfragen sind vom Landrat oder vom Vorsitzenden innerhalb einer Frist von 12 Kalendertagen zu beantworten. Fristgerecht eingereichte Anfragen sollen bis zur Sitzung beantwortet werden. Sollte eine Beantwortung innerhalb dieser Frist nicht möglich sein, erhält der Anfragende vor Ablauf der Frist eine Zwischeninformation, bis wann die Beantwortung erfolgt.
- (4) Anfragen werden unter dem Tagesordnungspunkt „Anfragen aus dem Kreistag“ vom Vorsitzenden oder vom Landrat beantwortet. Der Landrat kann die Beantwortung einer Anfrage dem hierfür zuständigen Beigeordneten übertragen. Die Reihenfolge der Behandlung der Anfragen wird durch den Zeitpunkt des Eingangs der Anfragen im Büro des Kreistages bestimmt. Der Eingang ist auf den Anfragen entsprechend zu vermerken. Zur Behandlung der Anfragen ruft der Vorsitzende des Kreistages die Drucksachenummer, den Inhalt der Anfrage und den Namen des Anfragenden auf und verweist auf die schriftlich vorliegende Antwort. Anfragen dürfen nur aufgerufen werden, wenn der Anfragende anwesend ist. Ist der Anfragende nicht anwesend oder kann die Anfrage aufgrund des zeitlichen Ablaufes des Tagesordnungspunktes nicht mehr behandelt werden, ist die Behandlung der Anfrage mit der schriftlichen oder elektronischen Beantwortung abgeschlossen. Die Dauer des Tagesordnungspunktes „Anfragen aus dem Kreistag“ soll 1 Stunde nicht übersteigen.
- (5) Jeder Anfragende kann bis zu 2 Zusatzfragen, ~~jedes andere Kreistagsmitglied~~ *jeder andere Kreistagsabgeordnete* 1 Zusatzfrage stellen. Zusatzfragen müssen mit der Hauptfrage in unmittelbarem Zusammenhang stehen und dürfen jeweils nur eine einzige, nicht unterteilte Frage enthalten. Die Redezeit für das Stellen einer Zusatzfrage ist auf 1 Minute und die Beantwortung aller Zusatzfragen auf insgesamt 5 Minuten begrenzt. Der Vorsitzende kann weitere Zusatzfragen ablehnen, wenn durch sie die ordnungsgemäße Abwicklung des Tagesordnungspunktes „Anfragen aus dem Kreistag“ gefährdet wird. Zusatzfragen sind grundsätzlich schriftlich einzureichen und können in der Sitzung mündlich beantwortet werden, soweit sich der Befragte hierzu in der Lage sieht. Die schriftliche oder elektronische Beantwortung erfolgt innerhalb von 14 Kalendertagen. Von einer schriftlichen Einreichung der Zusatzfrage und deren schriftliche oder elektronische Beantwortung kann abgesehen werden, soweit die Zusatzfrage umfassend beantwortet ist und der Anfragende auf eine schriftliche Beantwortung verzichtet. Die Zusatzfrage und die Antwort werden entsprechend in der Niederschrift vermerkt.
- (6) Anfragen, die erst in der Sitzung gestellt werden, sind grundsätzlich schriftlich vorzulegen und können in der Sitzung mündlich beantwortet werden, wenn sich der Befragte hierzu in der Lage sieht. Es sind Einzelfragen zulässig, die sich auf aktuelle Angelegenheiten des Landkreises beziehen. Der Anfragende kann den Ausgangspunkt der Anfrage einleitend kurz darstellen und anschließend seine Anfrage vortragen. Die Redezeit für das Stellen einer Anfrage sowie für deren Beantwortung soll 10 Minuten nicht übersteigen. Erklärt der Anfragende, dass seine Anfrage in der Sitzung mündlich ausreichend beantwortet wurde und er auf eine schriftliche oder elektronische Beantwortung verzichtet, so erfolgt keine Registrierung der Anfrage als Drucksache. Die Anfrage und die Antwort werden entsprechend in der Niederschrift vermerkt.
- (7) Anfragen, die sich nicht auf Angelegenheiten des Landkreises beziehen oder benannten Formvorschriften nicht entsprechen, kann der Befragte zurückweisen.
- (8) Die Antworten auf Anfragen und Zusatzfragen sind dem Anfragenden schriftlich im Original und den übrigen ~~Kreistagsmitgliedern~~ *Kreistagsabgeordneten* in Kopie oder elektronisch zuzusenden. Gleichzeitig werden die Antworten auf der Internetseite des Landkreises Uckermark in elektronischer Form bereitgestellt.

§ 14 Einwohnerfragestunde

- (1) Zu Beginn jeder öffentlichen Kreistags- und Ausschusssitzung ist eine Einwohnerfragestunde von ca. 30 Minuten vorzusehen.
- (2) Näheres hierzu regelt eine Einwohnerbeteiligungssatzung.

§ 15 Sitzungsleitung, Redeordnung

- (1) Der Vorsitzende leitet die Sitzung.
- (2) Der Vorsitzende sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung, er kann hierzu jederzeit das Wort ergreifen.
- (3) Jeder Redner darf erst zur Sache sprechen, nachdem ihm der Vorsitzende das Wort erteilt hat. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldung. Ist die Reihenfolge nicht erkennbar, entscheidet der Vorsitzende.
- (4) Dem Landrat ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. Die Beigeordneten haben aktives Teilnahmerecht. Ansonsten kann Dienstkräften des Landkreises das Wort erteilt werden, wenn der Landrat dies wünscht.
- (5) Der Vorsitzende muss, wenn er sich an der Beratung zur Sache beteiligen oder eine Drucksache einbringen will, den Vorsitz während des betreffenden Tagesordnungspunktes abgeben. Das gilt nicht für formelle Hinweise und Erläuterungen.
- (6) Der Einbringer einer Drucksache hat das Recht, zuerst zur Beratung zu sprechen, um die Drucksache in die Sitzung einzubringen. Auf seinen Wunsch ist ihm am Ende der Beratung nochmals das Wort zu erteilen (nicht bei Anfragen).
- (7) Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang vor allen Wortmeldungen. Es darf dadurch jedoch kein Redner unterbrochen werden.
- (8) Der Redner darf nur die zur Beratung anstehende Angelegenheit erörtern. Bei verbundenen Tagesordnungspunkten muss er klarstellen, zu welchem Punkt er spricht. Er kann höchstens zweimal zum gleichen Tagesordnungspunkt sprechen. Das Rederecht vervielfacht sich entsprechend der Zahl der verbundenen Punkte. Außerhalb der Redeordnung kann er konkrete Nachfragen zu seinem Redebeitrag beantworten.
- (9) Die allgemeine Redezeit beträgt 5 Minuten.
Die Regelung gilt nicht
 - für Einbringer von Drucksachen (außer Anfragen), wenn die Angelegenheit dies erfordert,
 - für grundsätzliche Stellungnahmen zum Entwurf des Haushaltes und Beschlussvorlagen mit Satzungscharakter.
- (10) Sonstige Personen dürfen nur dann das Wort ergreifen, wenn der Kreistag im Einzelfall auf Antrag eines *Kreistagsmitgliedes* *Kreistagsabgeordneten* das Rederecht beschließt.
- (11) Der Kreistag kann auf Antrag zur Geschäftsordnung die Dauer der Aussprache und die Redezeit begrenzen.

- (12) Vor Beschluss eines Geschäftsordnungsantrages auf Schluss der Aussprache ist die noch anstehende Rednerliste vom Vorsitzenden zu verlesen. Fraktionen bzw. fraktionslosen *Kreistagsmitgliedern* *Kreistagsabgeordneten*, die sich zur Sache noch nicht geäußert haben, ist bei Bedarf noch Rederecht einzuräumen.

§ 16 Persönliche Erklärungen

- (1) Jedes Kreistagsmitglied hat das Recht zur Abgabe von persönlichen Erklärungen
- zur Richtigstellung eigener Ausführungen,
 - zur Zurückweisung von Angriffen gegen die eigene Person, - zur Erklärung seines Abstimmungsverhaltens.
- Die Redezeit soll 3 Minuten nicht überschreiten.
- (2) Persönliche Erklärungen können nicht während der Beratung von Tagesordnungspunkten abgegeben werden.
- (3) Die Absicht zur Abgabe einer persönlichen Erklärung, die nicht im Zusammenhang mit der Tagesordnung steht, ist dem Vorsitzenden vor Sitzungsbeginn anzuzeigen und von ihm in den Ablauf einzuordnen.

§ 17 Ordnungsgewalt und Hausrecht

In den Sitzungen des Kreistages handhabt der Vorsitzende die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Seiner Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich während einer Kreistagsitzung im Sitzungssaal und im Zuschauerbereich aufhalten.

§ 18 Verletzung der Ordnung

- (1) Wer in der Aussprache von der Sache abschweift, kann vom Vorsitzenden ermahnt und im Wiederholungsfall zur Ordnung gerufen werden.
- (2) Wer sich ungebührlicher oder beleidigender Äußerungen bedient, ist zur Ordnung zu rufen. Eine Aussprache über die Berechtigung „zur Ordnung“ zu rufen, ist unzulässig. Auf Antrag ist in der nächsten Sitzung ohne Aussprache darüber abzustimmen, ob der Kreistag den Ordnungsruf für gerechtfertigt hält.
- (3) Mit dem Ordnungsruf in einer Sitzung kann der Vorsitzende dem Redner das Wort entziehen. Einem Redner, dem das Wort entzogen wurde, ist es zu diesem Tagesordnungspunkt nicht weiter zu erteilen.
- (4) Mit dem dritten Ordnungsruf oder im Falle einer groben Verletzung der Ordnung kann der Vorsitzende ein Kreistagsmitglied des Raumes verweisen.
- (5) Durch Kreistagsbeschluss kann einem Kreistagsmitglied, der die Ordnung grob verletzt, die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung ganz oder teilweise entzogen werden.
- (6) Als grobe Verletzung der Ordnung gelten insbesondere eine fortdauernde Nichtbeachtung der Anordnungen des Vorsitzenden und sonstige schwere Störungen des Sitzungsfriedens.

- (7) Der Vorsitzende kann Zuhörer, die Sitzungen stören, ausschließen, die Sitzung unterbrechen oder den Zuhörerraum räumen lassen.

§ 19 Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung

- (1) Entsteht im Kreistag störende Unruhe, so kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben, wenn auf andere Weise die Ordnung nicht wieder hergestellt werden kann. Kann sich der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt er seinen Platz. Die Sitzung ist dadurch unterbrochen. Kann die Sitzung nicht spätestens nach 30 Minuten fortgesetzt werden, gilt sie als geschlossen.
- (2) Für ihre Neuansetzung gilt § 22 GeschO sinngemäß.

§ 20 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Bei Anträgen zur Geschäftsordnung ist der Bezug zur Geschäftsordnung anzugeben.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung können von jedem Mitglied des Kreistages jederzeit gestellt werden und haben Vorrang vor allen Wortmeldungen und anderen Anträgen. Sie sind durch Heben beider Hände anzuzeigen und bedürfen keiner Begründung. Dazu gehören insbesondere Anträge, über die in nachfolgender Reihenfolge abzustimmen ist:
1. auf Aufhebung der Sitzung,
 2. auf Unterbrechung der Sitzung,
 3. auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
 4. auf Verweisung eines Antrages an einen Ausschuss oder an den Landrat,
 5. auf Schluss der Aussprache zu einem Tagesordnungspunkt,
 6. auf Schluss der Rednerliste,
 7. auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 8. auf namentliche Abstimmung, 9. auf Prüfung der Beschlussfähigkeit.
- (3) Ein Geschäftsordnungsantrag auf Schluss der Aussprache und auf Schluss der Rednerliste kann nur von einem Mitglied des Kreistages gestellt werden, das noch nicht zur Sache gesprochen hat. Der Kreistagsvorsitzende hat in diesem Fall die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt zu geben. Vor der Abstimmung kann ein Kreistagsmitglied für und ein Kreistagsmitglied gegen den Antrag sprechen. Die Redezeit wird auf drei Minuten begrenzt. Wird ein Geschäftsordnungsantrag auf Schluss der Rednerliste angenommen, darf kein weiterer Redner mehr auf die Rednerliste gesetzt werden. Es sprechen nur noch die Redner, die bei Antragstellung vorgemerkt waren.
- (4) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung abgelehnt, so darf er zum gleichen Tagesordnungspunkt nicht wiederholt werden.

§ 21 Schluss der Aussprache

- (1) Die Aussprache ist beendet, wenn
- die Rednerliste erschöpft ist, sich niemand mehr zu Wort meldet und der Vorsitzende die Aussprache für geschlossen erklärt oder
 - der Kreistag einen entsprechenden Beschluss zur Geschäftsordnung fasst.
- (2) Nach Schluss der Beratung kann das Wort nur noch zur Geschäftsordnung oder zur Abgabe persönlicher Erklärungen erteilt werden.

§ 22 Vertagung

Der Kreistag kann auf Vorschlag des Vorsitzenden oder auf Antrag einer Fraktion oder des Landrates mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zu einem anderen Termin beschließen, wenn die Tagesordnung in der laufenden Sitzung nicht abschließend behandelt werden kann. Die Fortsetzungssitzung ist allein der Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte derselben Tagesordnung vorbehalten. Der Beschluss über die Unterbrechung der Sitzung muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung ist eine erneute Ladung entbehrlich.

§ 23 Abstimmung/Wahl

- (1) Nach Schluss der Aussprache stellt der Vorsitzende zum Tagesordnungspunkt gestellte Sachanträge zur Abstimmung. Über jede Beschlussvorlage und jeden Antrag ist gesondert abzustimmen.
- (2) Vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des zu fassenden Beschlusses zu verlesen, soweit sie sich nicht aus der Vorlage ergibt; das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Der Vorsitzende stellt die Frage, über die abgestimmt werden soll, so, dass sie mit ja oder nein beantwortet werden kann.
- (3) Bei mehreren Anträgen zu dem gleichen Gegenstand wird über den weitestgehenden Antrag zuerst, über einen Gegenantrag oder einen Antrag auf Abänderung vor dem ursprünglichen Antrag abgestimmt. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weitestgehende ist, so entscheidet darüber der Vorsitzende.
- (4) Die Abstimmung erfolgt offen durch Heben der Stimmkarte oder durch erkennbare Zustimmung.
- (5) Namentlich wird in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen abgestimmt oder wenn mindestens ein Zehntel der Kreistagsmitglieder oder eine Fraktion dies verlangt. Die Stimmabgabe jedes Mitgliedes ist in der Niederschrift zu vermerken.
- (6) Das Abstimmungsergebnis wird von dem Vorsitzenden bekannt gegeben und in der Niederschrift festgehalten. Ist das Abstimmungsergebnis ohne Zählung der Stimmen eindeutig zu ermitteln, kann der Vorsitzende es als „mehrheitlich“ für oder gegen einen Antrag benennen und zur Niederschrift geben. Nicht eindeutig erkennbare Abstimmungsergebnisse sind auszuzählen und entsprechend zur Niederschrift zu geben. Auf Antrag von mindestens drei anwesenden Mitgliedern des Kreistages *oder einer Fraktion* muss durch den Vorsitzenden die Abstimmung unmittelbar wiederholt und die Stimmabgabe ausgezählt werden.
- (7) Der Kreistag beschließt mit einfacher Mehrheit, soweit das Gesetz oder diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (8) Wahlhandlungen sind geheim, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Abweichungen können vor der jeweiligen Wahl einstimmig beschlossen werden. Wahlhandlungen werden von einer Wahlkommission aus mindestens drei ~~Mitgliedern des Kreistages~~ *Kreistagsabgeordneten* geleitet. In der Wahlkommission sollen die Fraktionen mit je einem Mitglied vertreten sein, es sei denn, gegen eine andere Zusammensetzung wird kein Einspruch erhoben.

(9) Bei geheimen Wahlen besteht Zwang zur Benutzung der Wahlkabine.

§ 24 Feststellung und Verkündung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses

- (1) Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung oder der Wahl fest und gibt es anschließend bekannt.
- (2) Die Richtigkeit des Abstimmungs- oder des Wahlergebnisses kann nur sofort nach der Verkündung beanstandet werden; die Abstimmung oder die Wahl muss sodann unverzüglich wiederholt werden.
- (3) Bei Beschlüssen des Kreistages, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, hat der Vorsitzende durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass diese Mehrheit dem Antrag oder der Vorlage zugestimmt hat.
- (4) Bei Wahlen durch Stimmzettel gilt Folgendes:
 - a) Stimmzettel sind ungültig, insbesondere wenn sie aa) bei einer Wahl Namen nicht wählbarer Personen aufweisen, ab) unleserlich sind, ac) mehrdeutig sind, ad) Zusätze enthalten, ae) durchgestrichen sind;
 - b) Stimmenthaltung ist gegeben, wenn ba) der Stimmzettel unbeschriftet ist, bb) auf dem Stimmzettel durch das Wort „Stimmenthaltung“ oder in ähnlicher Weise unzweifelhaft zum Ausdruck gebracht ist, dass ein Wahlberechtigter sich der Stimme enthält, bc) ein Stimmzettel überhaupt nicht abgegeben wird;
 - c) die Stimmzettel werden von je einem Mitglied der Fraktionen ausgezählt; die mit der Auszählung betrauten ~~Kreistagsmitglieder~~ *Kreistagsabgeordneten* teilen das Ergebnis dem Vorsitzenden mit.
- (5) Bei namentlicher Abstimmung werden die Namen der Kreistagsmitglieder in alphabetischer Reihenfolge aufgerufen und die Stimmabgabe in der Niederschrift vermerkt.
- (6) Bei Losentscheid wird das Los vom Vorsitzenden gezogen.

§ 25 Sitzungs- und Beschlussniederschrift

- (1) Über jede Sitzung des Kreistages ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Durch Mitunterzeichnung bestätigt der Landrat seine Kenntnisnahme.
- (2) Das Kreistagsbüro ist für die Schriftführung während der Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses, des Jugendhilfeausschusses und der beratenden Ausschüsse zuständig.
- (3) Der Sitzungsverlauf wird für die Anfertigung der Niederschrift mittels Tonband oder digital aufgezeichnet. Bei Einsprüchen gegen die Niederschrift kann das betreffende Kreistagsmitglied die entsprechenden Stellen der Aufzeichnung zusammen mit dem Schriftführer und dem Büroleiter des Landrates abhören. Die Aufzeichnung ist bis zur Genehmigung der Niederschrift in der darauf folgenden Sitzung aufzubewahren; die Tonaufnahme ist danach zu löschen.
- (4) Die Niederschrift muss enthalten:

- a) Tag, Ort, Beginn, Dauer einer Unterbrechung und Ende der Sitzung;
- b) die Namen der *Kreistagsmitglieder* *Kreistagsabgeordneten* (anwesend/entschuldigt/unentschuldigt);
- c) die Namen der Verwaltungsmitarbeiter, die zur Teilnahme an der Sitzung beauftragt wurden sowie der Gäste, denen das Rederecht in der Sitzung erteilt wurde;
- d) Ergänzungen der Tagesordnung und die beschlossene Tagesordnung;
- e) Einwendungen gegen die Niederschrift;
- f) den Wortlaut aller Anträge, Beschlussvorschläge und Beschlüsse;
- g) Vermerk über nicht zugelassene Anträge;
- h) Titel und Registriernummer aller Drucksachen und Hinweise auf neue Versionen von Drucksachen; i) alle Wahl- und Abstimmungsergebnisse
 - einstimmig bzw. mehrheitlich angenommen bzw. abgelehnt,
 - bei Stimmenauszählung und bei Wahlen das konkrete Ergebnis,
 - bei namentlicher Abstimmung das Protokoll dazu ,
 - Dokumentation bei Beanstandungen;
- j) einen Hinweis auf Inhalte von Anfragen und die erteilte Antwort;
- k) die Ordnungsmaßnahmen;
- l) bei Vertagung den Termin der Fortsetzungssitzung;
- m) die Kreistagsmitglieder, die gemäß der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) an der Beratung und Entscheidung nicht teilgenommen haben;
- n) auf Verlangen von Kreistagsmitgliedern
 - den Wortlaut persönlicher Erklärungen (ansonsten genügt ein inhaltlicher Verweis).

- (5) Jedes Kreistagsmitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat.
- (6) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, sind gesondert zu protokollieren.
- (7) Die Niederschrift der Kreistagssitzung ist bis spätestens dreißig Kalendertage nach der Sitzung den ~~Kreistagsmitgliedern~~ *Kreistagsabgeordneten* zuzuleiten. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Niederschrift der Kreistagssitzung am dreißigsten Kalendertag nach der Sitzung als digitales Dokument im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt oder am neunundzwanzigsten Kalendertag nach der Sitzung zur Post gegeben ist. Die Niederschriften der Ausschüsse sollen zur Sitzung des darauf folgenden Kreisausschusses vorliegen.
- (8) Werden gegen die Niederschrift innerhalb von 10 Kalendertagen nach dem Tag der Absendung keine schriftlichen Einwendungen erhoben, gilt sie als anerkannt.
- (9) Einwendungen gegen die Niederschrift sind schriftlich dem Vorsitzenden des Kreistages zuzuleiten. Der Kreistag entscheidet daraufhin in seiner nächsten Sitzung, ob und in welcher Weise die Niederschrift zu berichtigen ist.

§ 26 Ton- und Bildaufnahmen

- (1) Bild- und Tonübertragungen oder Bild- und Tonaufzeichnungen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind gestattet. Der Kreistag kann mit einfacher Mehrheit beschließen, die Gestattung für die laufende Sitzung zu versagen.

- (2) Sonstige Bild- und Tonübertragungen oder Bild- und Tonaufzeichnungen sind nur zulässig, wenn alle anwesenden Mitglieder des Kreistages zustimmen.

§ 27 Kreisausschuss und weitere Ausschüsse

- (1) Auf die Sitzungen des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse finden, soweit nicht in besonderen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften dieser Geschäftsordnung Anwendung. Folgende Besonderheiten sind zu beachten:
- Die Ausschüsse werden von dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von dem Stellvertreter im Benehmen mit dem Landrat einberufen.
 - Die Tagesordnung der Ausschusssitzungen setzt der Vorsitzende des Ausschusses im Benehmen mit dem Landrat fest.
 - Das Recht, Anträge zur Aufnahme von Beratungsgegenständen in die Tagesordnung zu stellen, kann auch von mindestens zwei stimmberechtigten Ausschussmitgliedern geltend gemacht werden.
 - Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so hat es den Vertreter zu verständigen und ihm die Unterlagen zu übermitteln.
- (2) Über einen Antrag auf Neubildung von Ausschüssen oder sonstigen Gremien entscheidet der Kreistag in der darauf folgenden Sitzung, soweit dies nicht dem Kreisausschuss übertragen ist.
- (3) Jede Fraktion kann einen oder mehrere Stellvertreter für ihre stimmberechtigten Mitglieder eines Ausschusses benennen. Die Stellvertreter einer Fraktion können im Ausschuss jedes von der Fraktion vorgeschlagene Mitglied vertreten.
- (4) Die Ausschüsse sind berechtigt, zu ihren Sitzungen Sachverständige hinzuzuziehen. Dabei dürfen dem Landkreis ohne Zustimmung des Landrates keine Kosten entstehen.
- (5) Für sachkundige Einwohner gilt bezüglich des Mitwirkungsverbots § 8 dieser Geschäftsordnung sinngemäß. Im Zweifelsfall entscheidet der Ausschuss.
- (6) Die Niederschriften der Ausschusssitzungen sind allen *Kreistagsmitgliedern* *Kreistagsabgeordneten* zuzuleiten.

§ 28 Abweichung von / Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung können, soweit sie nicht gesetzlich oder in der Hauptsatzung verankert sind, auf Antrag eines Kreistagsmitgliedes oder einer Fraktion durch einstimmigen Beschluss für die Dauer einer Sitzung außer Anwendung gesetzt werden.
- (2) Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung sind dem Kreistag bekannt zu geben und dürfen erst auf der folgenden Kreistagsitzung beraten und beschlossen werden.

§ 29 Datenschutz und –verarbeitung

- (1) Die *Abgeordneten* des Kreistages sowie die sonstigen Mitglieder der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen bzw. Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.
- (2) Die ~~Mitglieder~~ *Abgeordneten* des Kreistages und die sonstigen Mitglieder der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen.
- (3) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte ist nicht zulässig. Darüber hinaus ist zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten oder nichtöffentliche Unterlagen an Fraktionsmitarbeiter nur übermittelt werden, wenn diese zur Verschwiegenheit nachweislich verpflichtet wurden.
- (4) Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Sie sind bei einem Ausscheiden aus dem Kreistag oder einem Ausschuss sofort, dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen. Die ~~Mitglieder~~ *Abgeordneten* des Kreistages und die sonstigen Mitglieder der Ausschüsse sind für die Entsorgung nicht mehr benötigter Sitzungsunterlagen und entsprechender Datenträger selbst verantwortlich. Die Unterlagen und Datenträger können zur Vernichtung bei der Kreisverwaltung abgegeben werden.

~~§ 30 Geschlechtsspezifische Formulierungen~~

~~Soweit in der Geschäftsordnung Funktionen oder Personen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.~~

§ 30 In-Kraft-Treten

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Kreistag Uckermark vom 20.11.2008 in der Fassung der 5. Ordnung zur Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag Uckermark (5. Änderungsordnung – Geschäftsordnung) vom 11.03.2015 außer Kraft.

Prenzlau, den

Wolfgang Seyfried

Vorsitzender des Kreistages